



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/05

27. Oktober 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-336/03

Les Éditions Albert René / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

DAS GERICHT WEIST DIE KLAGE GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG DES HABM AB, DIE MARKE „MOBILIX“ ZUR EINTRAGUNG ZUZULASSEN

Zwischen dem Zeichen MOBILIX und dem der Cartoonserie „Asterix“ entstammenden Zeichen OBELIX besteht bei dem angesprochenen Publikum keine Verwechslungsgefahr.

Im Jahr 1997 meldete die Orange A/S beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) das Wortzeichen MOBILIX als Gemeinschaftsmarke für Waren und Dienstleistungen der Telekommunikation an.

Das Amt wies die Anmeldung für die Waren „Signal- und Unterrichtsapparate und -instrumente“ und die Dienstleistungen „Beratung und Unterstützung in Bezug auf Geschäftsführung und Organisation, Beratung und Unterstützung in Verbindung mit der Überwachung von Geschäftsabläufen“ zurück, ließ sie jedoch für die übrigen Waren und Dienstleistungen zur Eintragung zu.

Das Unternehmen Éditions Albert René, das die Cartoonserie „Asterix“ herausgibt, erhob gegen diese Entscheidung des HABM Klage beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Das Unternehmen machte geltend, zwischen den beiden Zeichen MOBILIX und OBELIX bestehe starke Ähnlichkeit, besonders wegen der Endsilbe „ix“, einem charakteristischen Merkmal der Markenfamilie „Asterix“.

Zum visuellen Vergleich der beiden Zeichen weist das Gericht darauf hin, dass zwischen ihnen deutliche bildliche Unterschiede bestehen und sie darum visuell allenfalls nur ganz schwach ähnlich sind. Wie das Gericht weiter ausführt, besteht im Rahmen des klanglichen Zeichenvergleichs wegen des starken Gleichklangs der zweiten und dritten Silbe eine gewisse phonetische Ähnlichkeit der Zeichen. Zum Vergleich der Bedeutungsinhalte der Zeichen weist das Gericht darauf hin, dass die Worte „Mobilix“ und „Obelix“ in keiner Amtssprache der Europäischen Union eine bestimmte Bedeutung haben. Während sich jedoch **dem Ausdruck „Mobilix“ leicht ein Hinweis auf etwas Mobiles oder Mobilität entnehmen lässt, wird das Wort „Obelix“,** auch wenn dieser Name nur als Wortmarke eingetragen wurde, **vom Verkehr ohne weiteres mit dem korpulenten Protagonisten aus der überall**

in der Europäischen Union bekannten Cartoonserie in Verbindung gebracht. Diese konkrete Bezeichnung einer populären Cartoonfigur macht ihre begriffliche Verwechslung mit mehr oder weniger verwandten Wörtern beim Publikum sehr unwahrscheinlich.

Das Gericht gelangt damit zu dem Ergebnis, dass die begrifflichen Unterschiede zwischen den Zeichen geeignet sind, die zwischen ihnen gegebene klangliche und etwaige bildliche Ähnlichkeit zu neutralisieren. **Damit besteht zwischen den beiden Zeichen keine Verwechslungsgefahr.** Schließlich bemerkt das Gericht, dass die Éditions Albert René kein Recht zur ausschließlichen Benutzung der Endsilbe „ix“ geltend machen können.

Demgemäß weist das Gericht die Klage der Éditions Albert René ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, IT, PL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*